

## **M E R K B L A T T** **für den Einbau einer abflusslosen Abwassersammelgrube**

Abwassersammelbehälter aus Kunststoff sind nicht geregelte Bauprodukte, die einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bedürfen.

Der Hersteller hat den Behälter mit der Zulassungsnummer zu kennzeichnen. Dem Kaufinteressenten ist zur Einreichung der Bauunterlagen die Zulassungsnummer (Kopie des Deckblattes) zur Verfügung zu stellen. Beim Kauf des Behälters sind die Unterlagen komplett auszuhändigen.

Die Abwassersammelbehälter müssen für den Anwendungszweck und Einsatzort geeignet sein. Sie werden vom Hersteller als Ganzes hergestellt, geliefert und eingebaut.

Ist die Errichtung einer monolithischen Sammelgrube aus bautechnischen Gründen nicht möglich, so können auch herkömmliche vorgefertigte Stahlbetonschachtringe verwendet werden, wenn diese zusätzlich mit einem starren Kunststoffbehälter oder einer Innenbeschichtung aus GfK versehen werden. Auch Auskleidungen müssen das Zertifikat des Deutschen Instituts für Bautechnik haben.

Neu herzustellende Abwassersammelgruben aus Mauerwerk und Betongruben in Ringbauweise (Regenwasserbehälter) sind unzulässig.

Abwassersammelgruben sind nach DIN 1986-3 und EN 1610 zu betreiben.

Bei der Errichtung des Abwasserbehälters ist ein Mindestabstand zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen und zur Nachbargrenze von zwei Metern einzuhalten. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Die Be- und Entlüftung von Abwassersammelgruben erfolgt über die angeschlossene Grundleitung mit Lüftungsleitung größer/gleich DN 100 über Dach. Belüftungsventile sind nicht erlaubt. Entlüftungsleitungen kleiner DN 100 sind unzulässig, unwirksam und gefährlich! Schachtaufbauten mit KG-Rohr DN 200 sind nicht zulässig.

Abwasserleitungen sind dicht zu erstellen und so zu verlegen, dass eine Reparatur und Überprüfung auf Dichtigkeit jederzeit möglich ist. Eine Verlegung unterhalb von Fundamenten oder Betonplatten ist deshalb nicht zulässig.

Nach Fertigstellung / Sanierung des Abwassersammelbehälters ist eine Abnahmebescheinigung (Dichtigkeitsnachweis) von einem anerkannten Sachverständigen zu erbringen.

Der Dichtigkeitsnachweis ist entsprechend der Gesetzlichkeit regelmäßig zu wiederholen (in der Trinkwasserschutzzone II nach 5 Jahren, III A nach 10 Jahren, III B und alle anderen KGA nach 20 Jahren).

Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, den Inhalt der Sammelgrube durch ein Fachunternehmen entsorgen zu lassen. Abfuhrbelege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Grundstückseigentümer vorzulegen.

Für Abwassersammelbehälter, die in der **Trinkwasserschutzzone II** errichtet werden, gelten besonderen Bestimmungen. Es ist eine wasserbehördliche Befreiung durch die zuständige Senatsbehörde einzuholen. Es dürfen nur monolithische Behälter mit einem **doppelwandigen Zulauf** eingebaut werden.